

Die Nachbarn

Praßberger Daniel

Huber Ursula

Anner Peter

home

Phon

Fl.-Nr. 28

Fl.-Nr. 728/1

FI.-Nr.725/1+ 43/4

lotar

## MARKT GRASSAU

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Rottau" (im Bereich Flurnummer 727)

## LANDKREIS TRAUNSTEIN

Der Markt Grassau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diese Bebauungsplanänderung

### II. ZEICHENERKLÄRUNG A. FÜR FESTSETZUNGEN

Dorfgebiet (gemäß § 5 BauNVO)

Ga

Baugrenze

Grenze des Geltungsbereichs der Änderung

1 Vollgeschoß als Höchstgrenze zulässig

2 Vollgeschoße als Höchstgrenze zulässig

Wandhöhe (z. B. 6,20 m) WH. 6,20 m

r----

Flächen für Garagen, Nebengebäude und Stellplätze

Nebenanlagen

Stellplätze

Bezugspunkt + 544,40 (OK-Kanalschacht)

Maßzahl (z.B. 3,10m) Firstrichtung zwingend

Pultdach Dachterrasse

Abgrenzung unterschiedlicher Vollgeschosse und Wandhöhen

### B. FÜR HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer (z.B. 727)

Abbruch ist durchzuführen bei Erstellung

#### III. WEITERE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Das Baugebiet wird als "Dorfgebiet" (gemäß § 5 BauNVO) festgelegt.
- 2. Das Maß der baulichen Nutzung ist wie folgt festgelegt : Grundflächenzahl (GRZ) 0,41 (Zufahrten und Stellplätze werden nicht berechnet) Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,65 (Terrassen und Stellplätze können auch außerhalb
- 3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Eingangsüberdachungen und Erkern bis zu einer Tiefe von 1,50 m kann zugelassen werden.
- 4. Soweit die gesetzlichen Abstandsflächen unterschritten werden ist das ausdrücklich gemäß Art. 6, Abs. 5, Satz 3 der Bayerischen Bauordnung zulässig.
- 5. Die traufseitigen Wandhöhenmasse sind bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden bauraum-Als Bezugspunkte gelten die OK-Rohboden im Erdgeschoß und der Schnittpunkt der Wand mit der OK-Dachhaut.
- 6. Die Oberkante-Rohboden im Erdgeschoß ist bauraumbezogen maximal festgesetzt (z. B. + 544,95). Geländeauffüllungen sind bis mind. 20 cm unter Oberkante Rohboden-EG bzw. Oberkante-KG herzustellen. Abgrabungen - insbesondere zur Freilegung von Kellergeschossen sind unzulässig. Geländeauffüllungen bzw. Anschlüsse an das vorhandene Gelände sind gemäß § 7 der Gestaltungssatzung weich auszurunden.

- 7. Sämtliche Hauptgebäude sind mit Satteldach Dachneigung 16° 24° auszubilden. Angebaute bzw. freistehende Garagen und Nebenanlagen mind. 12°. Im eingeschoßigen westlichen Gebäudeteil ist ein Pultdach erlaubt.
- 8. Dacheindeckungen zulässig sind ziegelrote und rotbraune Eindeckungen.
- 9. Im Planungsgebiet sind Quergiebel nach Baugrenzen oder Dachgauben mit max. 1/3 der Gebäudelänge erlaubt. - Der Ansatz der Quergiebels muss mind. 30cm tiefer liegen als der Hauptfirst - Dachneigung max. 5° steiler als das Haupdach
- bei nicht aus der Traufe entwickelten Quergiebel ist eine Überschreitung der tatsächlichen Wandhöhe um max. 80cm zulässig.
- 10. Die Dachvorsprünge haben an allen Seiten zu betragen :

Hauptgebäude mind. 1.00 m

Nebengebäude mind. 0.80 m

Sind Balkone angeordnet muss der Dachvorsprung die Balkonkante um mind. 0.50 m überragen.

11. Für Gebäude, die mit zwei oder mehr Wohneinheiten genutzt werden, werden bis zu einer Wohnungsgröße von 70 m² 1,5 Stellplätze und bei einer Wohnungsgröße von mehr als 70 m² 2 Stellplätze gefordert.

Für Einfamilienhäuser sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen. Je Doppelhaushälfte sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

12. Private Erschließungsflächen / Parkflächen (außer Bestand) sind aus versickerungsfähigem Belag (kein Asphalt/Beton) auszuführen.

Dachflächenwasser und Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollten je nach Untergrundbeschaffenheit auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht

Der Versiegelungsgrad ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, Hof- und Zufahrtsflächen sowie Stellplätze sind als versickerungsfähige Belagdecken (Pflastersteine mit Rasenfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken u.ä.) herzustellen.

13. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen des Marktes Grassau in der jeweils gültigen Fassung.

### **IV.TEXTLICHER HINWEIS**

1. Sofern Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei hergestellt werden, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien unter 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt.

Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordunng (NWFreiV) und Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TENGW) sind einzuhalten.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

Verfahrensrechtlich sind für notwendige Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit vom Bauherrn / Bauherrin rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen beim Landratsamt Traunstein

- 2. Nachdem bei Starkregenereignissen grundsätzlich Überflutungsgefahr durch wild abfließendes Oberflächenwasser besteht, wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorznehmen. §37 WHG ist einzuhalten. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen.
- Kabelverteilerschränke von Versorgungsunternehmen sind auf den Grundstücken zu dulden und in die Einfriedungen einzubeziehen.

#### V. VERFAHRENSVERMERKE

Der Bauausschusshat in der Sitzung vom 14.03.2019 die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 34.04.20/14.06.20 wurde gem § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 20.04.2020... bis einschließlich 28.08.2020 öffentlich ausgelegt, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4
Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Marktgemeinde Grassau hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 22.05.2020 die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 300.20/06.20 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung am 30.40.2020

Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, der § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§215 Abs. 2 BauGB). Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft

(§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).



## MARKT GRASSAU

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Rottau" (im Bereich Flurnummer 727)

# LANDKREIS TRAUNSTEIN

GRASSAU, DEN 08.07 2019 GEÄNDERT: 17.06.2020

Eingegangen MARKT GRASSAU 2 2. Juni 2020

Abtlg .:

Der Planfertiger



MH Mix & Hornberger Bau GmbH Planungsbüro-Bauunternehmung Mitterfeldweg 4, 83224 Grassau Telefon 08641/2321, Telefax 5346